

Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. KommZG folgende

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für die grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 auf dem Gebiet der Stadt Fürth geht

Vorbemerkung

1. Beide Städte sind auf ihrem Stadtgebiet die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (Aufgabenträger) im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, und zwar auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG. Das gilt auch für Verkehre mit U-Bahnen. Als ÖPNV-Aufgabenträger sind die beiden Städte auch zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Diese Zuständigkeiten der beiden Städte umfassen auch die bestehende und in beiden Nahverkehrsplänen festgeschriebene grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 zwischen den Endpunkten „Langwasser Süd“ in Nürnberg und „Hardhöhe“ in Fürth. Da das Schwergewicht dieser Linie auf Nürnberger Stadtgebiet liegt, handelt es sich von dort aus betrachtet um eine abgehende Linie. Technisch kann diese Linie nur von einem Betreiber gefahren werden; sie kann nicht an der Gebietsgrenze (Nähe Haltestelle „Stadtgrenze“) real geteilt werden. Bisher haben beide Städte direkt und über kommunale Unternehmen die vertraglichen Grundlagen dafür geschaffen, dass der Betrieb der U-Bahn-Linie U 1 einheitlich durch das Unternehmen der Stadt Nürnberg, die Verkehrs- und Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG), erfolgt und die U-Bahn-Infrastruktur auf dem Fürther Stadtgebiet über deren Eigentümer, das kommunale Unternehmen infra fürth verkehr gmbh, verwaltet und zur Verfügung gestellt wird.
3. In Reaktion auf den europarechtlichen Rahmen, wie er durch die VO 1370/2007 gesetzt ist, nehmen beide Städte den vorgesehenen Beginn der für ihren gesamten ÖPNV jeweils neuen Betrauungsperiode ab Dezember 2019 zum Anlass, die Vergabe eines einheitlichen, die gesamte U-Bahn-Linie U 1 gemarkungsübergreifend umfassenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Nürnberg zu ermöglichen. Dazu überträgt die Stadt Fürth unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Bay-KommZG die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNV i.V. mit §§ 8

Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b PBefG auf die Stadt Nürnberg, soweit es um die Befugnis geht, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Betrieb der U-Bahn auf dem Streckenabschnitt zwischen der Gemarkungsgrenze (Nähe der Haltestelle „Stadtgrenze“) und der Haltestelle „Hardhöhe“ auf Fürther Gemarkung zu erteilen. Die Stadt Nürnberg übernimmt diese Aufgabe, weil durch die Regelungen dieser Vereinbarung sichergestellt wird, dass sie die mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbundenen Defizite weder direkt noch indirekt selbst tragen muss bzw. anteilige positive Ergebnisse weder direkt noch indirekt bei ihr verbleiben .

4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die U-Bahn-Linie U 1 zum 01.12.2019 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg als ÖPNV-Aufgabenträgerin und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des Fürther Stadtgebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des im Stadtgebiet Fürth verlaufenden Teils der U-Bahnlinie U 1 zu ermöglichen.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Fürth überträgt der Stadt Nürnberg spezifisch begrenzt für den Betrieb der U-Bahnlinie U1 auf dem Streckenabschnitt zwischen der Gemarkungsgrenze (Nähe Haltestelle „Stadtgrenze“) bis zur Endhaltestelle „Hardhöhe“ in Fürth die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Stadt Fürth überträgt die Aufgabe an die Stadt Nürnberg mit befreiender Wirkung. Die Stadt Nürnberg übernimmt die übertragene Aufgabe im genannten Umfang.

Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG); sie verbleibt bei der Stadt Fürth. Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den U-Bahn-Betrieb auf Fürther Gemarkung erforderlichen Infrastruktur, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin durch die infra fürth verkehr gmbh wahrgenommen werden kann.

- (2) Die Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO

1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,

- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (3) Die übertragene Aufgabe erfüllt die Stadt Nürnberg wegen ihres hoheitlichen Charakters durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der U-Bahn-Linie wird nicht von der Stadt Nürnberg geschuldet, sondern ist von dem Verkehrsunternehmen auszuführen, dem als Betreiber von der Stadt Nürnberg der entsprechende öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (4) Die Stadt Nürnberg hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die U-Bahn-Linie U 1 entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Städte und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Sie kann dafür die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit auf 22,5 Jahre nutzen. Die Städte verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Verkehrskommission

Aus Vertretern der Stadt Fürth, der Stadt Nürnberg, des Betreibers der U-Bahn-Linie U 1 und des Eigentümers der Infrastruktur auf Fürther Stadtgebiet wird eine Kommission gebildet, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten soll, um aktuelle Fragen aus der Bedienung der U-Bahn-Linie U 1 und zur Nahverkehrsplanung zu erörtern. Die Städte Nürnberg und Fürth führen den Vorsitz im wechselnden Turnus. Gäste können zugezogen werden. Darüber hinaus befasst sich diese Kommission mit etwaigen aus diesem Vertrag sich ergebenden Problemen und holt bei strittigen Punkten externe Expertise in gutachterlicher Form vor einer abschließenden Meinungsbildung der Aufgabenträger ein.

§ 4 – Defizitersatz / Ergebnisverteilung

- (1) Ein angemessener Defizitersatz bzw. eine angemessene Ergebnisverteilung liegt vor, solange auf der Ebene der mit der Zurverfügungstellung der Infrastruktur einerseits und der Erbringung der Fahrleistungen andererseits auf dem Fürther Streckenabschnitt betrauten Unternehmen Regelungen bestehen, die wirtschaftlich den Regelungen des Betriebsvertrags U-Bahn Fürth vom 07.12.1985 und dem 1. Nachtrag vom 04.10.2005 im Verhältnis zwischen der infra fürth verkehr gmbh als Eigentümerin der Infrastruktur und der VAG als die Verkehrsleistungen erbringendes Unternehmen entsprechen. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich die beteiligten Unternehmen (Eigentümerin der Infrastruktur; Betreiberin der Verkehrslinie) auf Neuregelungen einigen, denen beide Aufgabenträger zugestimmt haben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Soweit ein Defizitersatz bzw. eine Ergebnisverteilung auf der Ebene der Unternehmen nicht mehr möglich sein sollte oder nicht zustande kommt, erfolgt ein gleichwertiger Ausgleich auf Ebene der Städte i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KommZG und entsprechend der in Absatz 1 genannten Grundsätze.
- (3) Sofern ein Ausgleich nach Abs. 2 geleistet werden muss, gehen die Städte davon aus, dass es sich dabei nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Defizitersatz bzw. die Ergebnisverteilung damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte entgegen dieser Annahme der Ausgleich im Nachhinein dennoch der Umsatzsteuer zu unterwerfen sein, hat die übertragende Stadt (bei Defizitersatz) bzw. die übernehmende Stadt (bei Ergebnisverteilung) die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung.

§ 5 – Nutzung von Infrastruktur

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den U-Bahn-Betrieb der U-Bahn-Linie 1 auf Fürther Gemarkung erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung. Insoweit bleibt die Stellung der Stadt Fürth als Aufgabenträger nach Art. 8 Abs. 1 und 2 bei ÖPNVG unberührt; eine Aufgabenübertragung auf die Stadt Nürnberg findet nicht statt. Die Nutzungsüberlassung der U-Bahn-Infrastruktur auf Fürther Stadtgebiet bleibt der Regelung zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und dem Betreiber der U-Bahn-Linie vorbehalten. Der Inhalt solcher Regelungen wirkt sich allerdings auf den Mechanismus des § 4 aus, weil Nutzungsüberlassungsentgelte ausgeglichen werden müssen. Einig sind sich beide Aufgabenträger, dass der übertragende Aufgabenträger schon aus zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen alles tun wird, um das für den Betrieb der U-Bahn-Linie U 1 auf Fürther Gemarkung Erforderliche im Hinblick auf die Infrastrukturnutzung zu veranlassen. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Infrastruktur allen Anforderungen der BOStrab genügt.

§ 6 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag betreffend die U-Bahn-Linie U 1 liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der Stadt Nürnberg; die Stadt Fürth haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 8 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der U-Bahn-Linie U 1 einschließlich der im Verhältnis zwischen infra fürth verkehr gmbh und VAG getroffenen finanziellen Regelungen fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei frühestens auf den 01.06.2042 (Mindestvertragslaufzeit) oder zum Ende der Laufzeit eines auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dem Ende der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung). Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkündigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf die Stadt Fürth zurückfallen. Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (3) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleibt ein dann noch bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Nürnberg für seine vorgesehene Laufzeit unberührt; insoweit wirkt auch die Regelung des § 4 nach.

Nürnberg, den.....

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Fürth, den.....

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt
Fürth